

Begründung

Archiv

I

Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 12 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Januar 1966 (Amtlicher Anzeiger Seite 77) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 10 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet teilweise als Wohnbaugebiet, im übrigen als Grünfläche und Außengebiet aus. Der etwa südlich des Susebekweges geplante Abschnitt des äußeren Straßenringes ist als wichtige Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für die notwendige Verbreiterung der Hummelsbüttler Hauptstraße und der Glashütter Landstraße zu sichern. Der Straßenzug Hummelsbüttler Hauptstraße/Glashütter Landstraße dient als Haupteerschließungsstraße für den Siedlungsbereich Hummelsbüttel. Im Abschnitt südlich des Susebekweges muß nach dem Bau des geplanten äußeren Straßenringes mit einem zusätzlichen Verkehr aus und in Richtung Langenhorn gerechnet werden. Nördlich des äußeren Straßenringes soll die Glashütter Landstraße den heutigen Verkehrscharakter behalten.

Die Hummelsbüttler Hauptstraße und die Glashütter Landstraße entsprechen zur Zeit weder in der Linienführung noch in der Querschnittsgestaltung den Erfordernissen des örtlichen Individualverkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs, so daß eine verkehrsgerechte Neugestaltung notwendig wird. Die Planung sieht einen zweispurigen Ausbau mit 7,0 m Fahrbahnbreite für den fließenden Verkehr sowie die Anlage der erforderlichen Parkstreifen für den ruhenden Verkehr vor. Eine Teilfläche der Hummelsbüttler Hauptstraße, etwa vor den Flurstücken 1035, 1308, 1314 und 883 bis 885, wird nach dem Ausbau des Straßenzuges für Verkehrszwecke nicht mehr benötigt; sie soll zu gegebener Zeit den angrenzenden Grundstücken zugeschlagen werden.

Im nördlichen Plangebiet ist ein Teilstück der im Aufbauplan dargestellten überörtlichen Verkehrsverbindung - äußerer Straßenring - ausgewiesen, die eine durchgehende Breite von 32,0 m erhalten soll.

Ein Teil des Plangebiets steht unter Landschaftsschutz. Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Hummelsbüttel, Wellingsbüttel und Poppenbüttel vom 25. Mai 1947 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-d) bleibt unberührt.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 24 600 qm (davon neu etwa 15 100 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen noch teilweise durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Beseitigt werden müssen zwei eingeschossige Wohngebäude.

Weitere Kosten werden durch den Straßenausbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.